

RS Vwgh 1993/11/11 93/18/0420

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FinStrG §21;

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §44 Abs1 litc;

FrG 1993 §18 Abs2 Z3;

FrG 1993 §19;

Rechtssatz

Ausführungen darüber, daß die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen einen Fremden, der rechtskräftig finanzstrafbehördlich wegen der Finanzvergehen des versuchten Schmuggels und des versuchten vorsätzlichen Eingriffes in die Rechte des Tabakmonopols bestraft wurde, sachverhaltsbezogen im Grunde des § 19 FrG 1993 unzulässig ist. (Hier Höhe der auf die geschmuggelten Zigaretten entfallenden Eingangsabgaben ca öS 11300,-; Höhe des Inlandsverschleißpreises ca öS 11600,-).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180420.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at